

06.11.2017



DER GENERATIONENWECHSEL IM HOTEL- UND GASTRONOMIEUNTERNEHMEN:

steueroptimierende Übertragung
Strategien zur Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Inhaltsverzeichnis



1. Steuerliche Grundsätze für die Unternehmensübergabe
2. Grundsätze Erbrecht
3. Pflichtteil und dessen Vermeidung
4. Situation mit weichenden Erben
5. Alles oder Nichts: Unternehmensübergabe im Ganzen oder in Teilschritten
6. Absicherung und Versorgung der Senioren generation
7. Testament und Vollmachten
8. Aktuelles und Ausblick auf das Jahr 2018

1.

Steuerliche Grundsätze für die Unternehmensübergabe

Schenkung- und Erbschaftsteuer



- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder, Stiefkinder3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!

Schenkungs- und Erbschaftsteuer sparen

- Übertragung des Vermögens mit „warmen Händen“ an Ehepartner, Kinder **und** Enkel
- Nutzung der Freibeträge bei Schenkungen im Zehnjahreszeitraum
- Steuerbefreites Familienwohnheim
- Güterstandswechsel während der Ehe
- Schenker übernimmt Schenkungsteuer
- Schenkung gegen Versorgungsleistungen oder Nießbrauch
- Schenkung gegen Schuldübernahme (*Achtung ESt*)
- Teilw./vollständige Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

2.

Überblick Erbrecht

Überblick Erbrecht

Erbfolge

**Was passiert nach meinem Tod,
wenn ich nichts geregelt habe**



➔ Gesetzliche Erbfolge greift

Überblick Erbrecht

Erbfolge

- Beispiel:
 - 30-jähriger Sportler (Vermögen 30 Mio. €) hat Eltern, 3 Geschwister und ein uneheliches Kind von einem Fan
 - Er hat kein Testament
 - Sportler verunglückt tödlich bei Autounfall

- Wer erbt?
 - Gesetzliche Erbfolge greift
 - **Alleinerbe wird das uneheliche (minderjährige) Kind**

Überblick Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge

Erbrecht nach Ordnung und Stämmen



Daneben:
Erbrecht des Ehegatten

Überblick Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge

- Erbfolge:
 - kraft Gesetz
- Erbquote:
 - Kinder erben zu gleichen Teilen
 - Ehegatten:
abhängig vom Güterstand

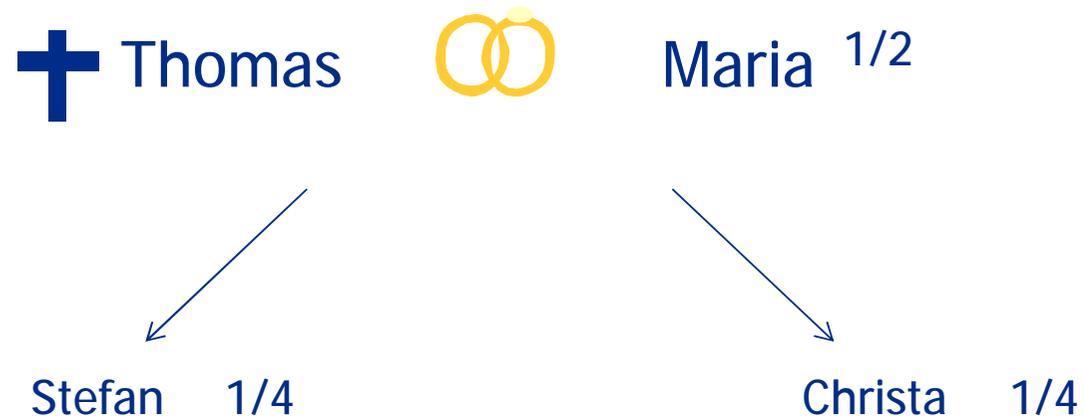
Gewillkürte Erbfolge

- Erbfolge:
 - Individuell bestimmbar
durch letztwillige Verfügung
(*Testament, Erbvertrag*)
- Erbquote:
Individuelle Bestimmung

- Vorrang der gewillkürten vor der gesetzlichen Erbfolge
- Grenzen der Testierfreiheit: gesetzlicher Pflichtteil

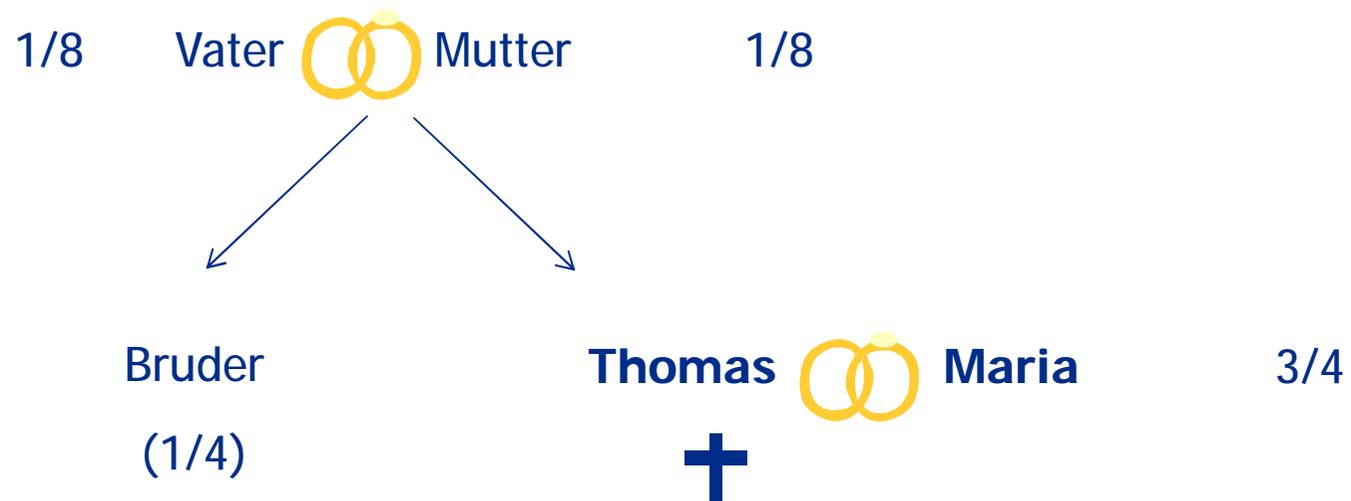
Überblick Erbrecht

Gesetzlicher Güterstand



Überblick Erbrecht

Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder



Überblick Erbrecht

Gütertrennung



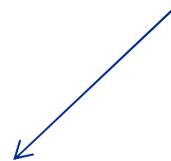
Überblick Erbrecht

Uneheliche Lebenspartner

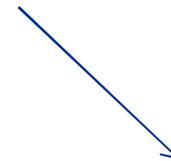
 Thomas



Maria 0,00



Stefan 1/2



Christa 1/2

Überblick Erbrecht

Erbengemeinschaft bei mehreren Erben

+ Thomas



Stefan

1/4



Christa

1/4



Gesetzl. Güterstand

Maria

1/2

Achtung:
Erbengemeinschaft = Streitgemeinschaft
Abhilfe:
Testament mit Klarstellung wer Erbe wird !

3.

Pflichtteil und dessen Vermeidung

3.1

Der Pflichtteil

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil

- **Pflichtteilsberechtigte:**
 - Ehegatte
 - Abkömmlinge
 - Eltern, wenn keine Abkömmlinge

- **NICHT:**
 - Geschwister
 - Großeltern

- **Pflichtteil kann existenzbedrohend sein**
(stetig steigende Grundbesitzwerte erhöhen Pflichtteilsanspruch)



Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil

Pflichtteil

- Pflichtteilsberechtigte können den sog. Pflichtteil geltend machen, **wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind**
- vollständiges „enterben“ somit nicht möglich

Höhe und Wesen des Pflichtteils:

- $\frac{1}{2}$ des Wertes des gesetzlichen Erbteils
- Pflichtteil als Zahlungsanspruch in Geld

Pflichtteilergänzungsanspruch

- Recht des Pflichtteilsberechtigten, **wenn** der Erblasser bis zu 10 Jahre vor seinem Tod eine Schenkung getätigt hat
- Ausnahme: Schenkung liegt zwar mehr als 10 Jahre zurück, aber:
 - Nießbrauchsvorbehalt
 - Wohnrecht am gesamten Gegenstand

Höhe des Pflichtteilergänzungsanspruchs:

- Ergänzung zu seinem Pflichtteil in Höhe der Schenkung
- Abschmelzung des Anspruchs für jedes volle Jahr der Schenkung um $\frac{1}{10}$

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Der Pflichtteil – ein Beispiel

Beispiel: Vater V (Witwer) hat einen Hotelbetrieb im Wert von € 5 Mio. und verstirbt

- Gesetzliche Erben sind sein Sohn S und seine Tochter T
(nach gesetzlicher Erbfolge zu je $\frac{1}{2}$, also je € 2,5 Mio.)
- Gesetzliche Erbfolge (€ 2,5 Mio. je Kind) wird „verdrängt“, da V ein Testament hat
- V setzt laut Testament seinen Sohn S als Alleinerben ein
- und schließt somit die Tochter T von der gesetzlichen Erbfolge aus
- Folge:
 - S erbt daher € 5 Mio.
 - T hat einen Pflichtteilsanspruch gegenüber S in Höhe von € 1,25 Mio.
 - Höhe des Pflichtteilsanspruchs :
 $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteil = $\frac{1}{2} \times € 2,5 \text{ Mio.} = € 1,25 \text{ Mio.}$

3.2

Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

- Nichteheliches Kind oder Kind aus erster Ehe
 - Vermögensübertragung auf den Ehegatten unter Ausnutzung von Freibeträgen
 - Änderungen des Güterstands
(Achtung: entgeltl. Veräußerung; ggf. einkommensteuerrechtliche Folgen)

- Bestehende Ehe
 - Notarieller Pflichtteilsverzicht
 - Ausgleich durch Übertragung nichtbetrieblichen Vermögens
 - Gesellschaftsrechtliche Lösung

Pflichtteil und dessen Vermeidung

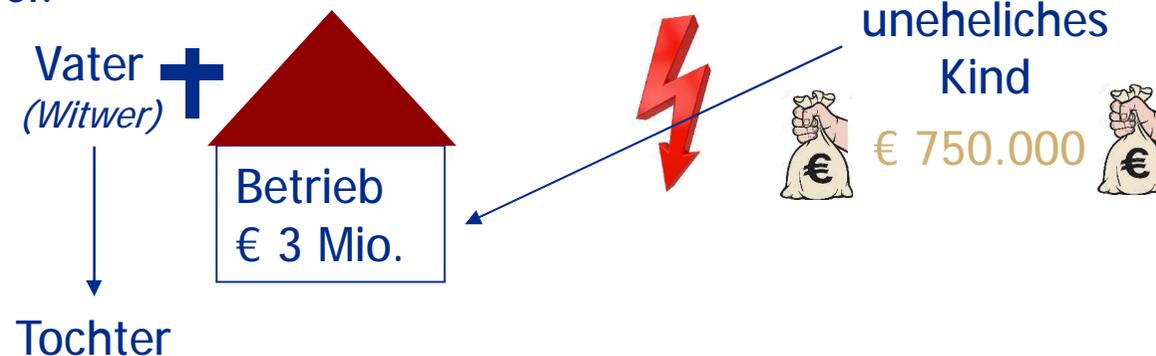
Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Lebzeitige und rechtzeitige Schenkungen – Zehnjahresfrist
- Pflichtteilsreduzierung durch Schenkungen zwischen den Ehegatten zu Lebzeiten (ACHTUNG: unabhängig von der Zehnjahresfrist pflichtteilsergänzungspflichtig)
- Änderung des Güterstandes
(löst keinen Pflichtteilsergänzungsanspruch aus)
- Pflichtteilsentziehungsgründe (allgemeine oder gesetzliche)
- Pflichtteilsentziehung im Testament

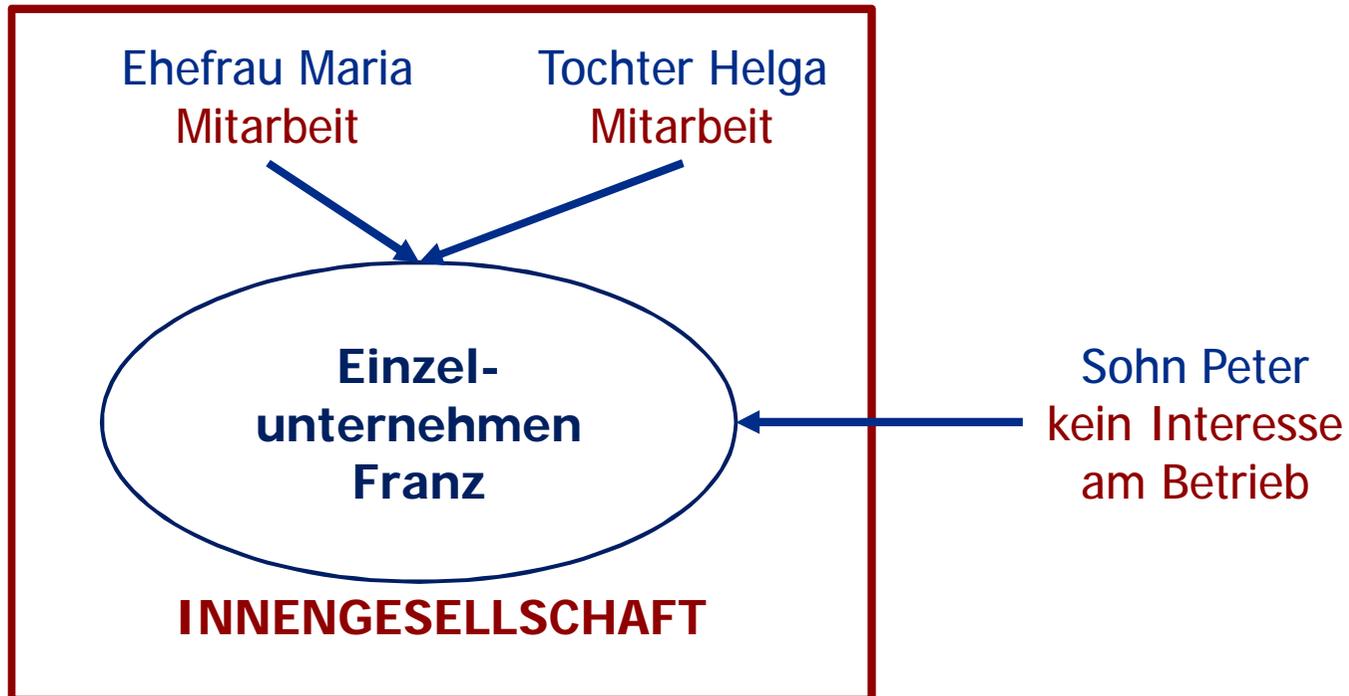
Pflichtteil und dessen Vermeidung

Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

- Anordnung von Vor- und Nacherbschaft
- Pflichtteilsreduzierung durch Verträge zu Gunsten Dritter (z.B. Lebensversicherungen; Bezugsrecht widerruflich oder unwiderruflich)
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen
- Beispiel:



Bsp. Einzelunternehmen – Wechsel in OHG



Bsp. Neugründung OHG

- aus dem Einzelunternehmen wird eine OHG



Bsp. Regelungen im Gesellschaftsvertrag

- Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Franz OHG:
 - Beim Tod eines Gesellschafters – Anwachsung des Gesellschaftsanteils bei den überlebenden Gesellschaftern
 - Weichende Erben erhalten keine Abfindung
 - Parallel gleiche Regelung im Testament!
 - Besonders wichtig: in einer Präambel zum Vertrag wird dargestellt, dass der Einzelunternehmer Franz mit dieser Regelung die Mitarbeit von Ehefrau Maria und Tochter Helga abgelten will

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Pflichtteilsverzicht

- Notarielle Erklärung für Pflichtteilsverzicht erforderlich
- Achtung: Pflichtteilsverzicht ist kein Erbverzicht !
- Pflichtteilsverzicht grundsätzlich für gesamten Nachlass (greift auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden)
- Beschränkter Pflichtteilsverzicht ist möglich

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Formulierungsvorschlag für den Pflichtteilsverzicht

Formulierungsvorschlag vollständiger Pflichtteilsverzicht:

„Hiermit erklärt das volljährige Kind, dass es im Todesfall eines Elternteils auf den Pflichtteil verzichtet.

Der Pflichtteilsverzicht erstreckt sich ebenfalls auf die Abkömmlinge des Kindes.

*Gleichzeitig wird der Verzicht auf den Pflichtteil beschränkt **und erfolgt ausdrücklich, völlig unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge.**“*

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Beispiel: Beschränkter Pflichtteilsverzicht

□ **Beispiel beschränkter Pflichtteilsverzicht:**

Vater hat zwei Kinder. Den Betrieb soll Sohn Peter erhalten, das Achtfamilienhaus (Privatvermögen) soll Tochter Helga erhalten.

- Es bieten sich für die Übergabe folgende Möglichkeiten an

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Beispiel: Beschränkter Pflichtteilsverzicht

- **Lösungsvorschlag 1:**
 - Vater übergibt den Betrieb jetzt an Sohn Peter und behält sich sein Achtfamilienhaus zur Altersversorgung zurück

 - Kein Pflichtteilsverzicht der Schwester Helga gegenüber ihren Eltern (es ist nicht abgesichert, dass die Tochter nach dem Tod der Eltern das Achtfamilienhaus tatsächlich bekommt)

- **Empfehlung:**
 - Beschränkter Pflichtteilsverzicht der Tochter gegenüber den Eltern mit aufschiebender Bedingung
 - Die Tochter erklärt, dass sie bei einer Pflichtteilsberechnung auf ihr Pflichtteilsrecht beim Tod des Vaters hinsichtlich des übertragenen Unternehmensvermögens verzichtet
 - Greift auch für Pflichtteilsergänzungsanspruch

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Beispiel: Beschränkter Pflichtteilsverzicht

Formulierungsvorschlag beschränkter Pflichtteilsverzicht (zu Lösungsvorschlag 1):

Max Maier ist Inhaber des Hotel- und Gaststättenbetriebs zum „Goldenen Hirsch“ in München. Max Maier hat mit Vertrag vom diesen Betrieb seinem Sohn Peter übergeben. Vor diesem Hintergrund schließt Max Maier mit seiner Tochter Helga folgenden Pflichtteilsverzichtsvertrag:

Tochter Helga verzichtet hiermit für sich und ihre Abkömmlinge gegenüber dem Vater Max Maier auf ihr Pflichtteilsrecht bei dessen Ableben insoweit, dass bei der Bewertung des Nachlasses zum Zweck der Bestimmung der Höhe ihres Pflichtteilsanspruchs der Wert des Unternehmens „Goldener Hirsch“ außer Betracht bleibt. Dieser gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzicht erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass Max Maier seiner Tochter Helga per Testament sein Achtfamilienhaus in München-Ramersdorf auf seinen Tod vermacht.

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Beispiel: Beschränkter Pflichtteilsverzicht

□ Lösungsvorschlag 2:

- Vater übergibt den Betrieb an Sohn Peter und übergibt bereits jetzt das Achtfamilienhaus seiner Tochter; behält sich aber an dieser Immobilie den Nießbrauch auf Lebenszeit vor
- **ACHTUNG:** steuerliche Vorteile bei der Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer
- Pflichtteilsverzicht notwendig wegen Nießbrauch

Pflichtteil und dessen Vermeidung

Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch

- Pflichtteilsverzicht gegen Abfindungszahlung **nach** dem Tod des Erblassers
 - *Vater V stirbt und beerbt Tochter T. Sohn S verzichtet auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruch und erhält hierfür als Abfindung von seiner Schwester € 100.000.*
 - Folge:
 - Abfindung unterliegt der Steuerklasse I
 - Freibetrag € 400.000
 - Keine Steuerbelastung

- Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung **zu Lebzeiten** des Erblassers
 - *Vater V lebt noch. Sohn S verzichtet im Falle des Todes von Vater V auf die Geltendmachung seines Pflichtteils gegenüber seiner Schwester. S erhält von seiner Schwester eine Abfindung für diesen Verzicht in Höhe von € 100.000.*
 - Folge:
 - Abfindung unterliegt der Steuerklasse II
 - Freibetrag nur € 20.000
 - Steuersatz auf € 80.000: 20%
 - Steuerbelastung € 16.000



4.

Situation mit weichenden Geschwistern

Weichende Geschwister

- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Gleichstellung/Ausgleich durch Übertragung von Privatvermögen an das weichende Kind durch die Eltern
 - zu Lebzeiten oder per Testament
- Gleichstellungsgeld wird von den Eltern gezahlt, keinesfalls vom Übernehmer des Betriebes
- Pflichtteilsverzicht als Absicherung
 - Verzicht der weichenden Geschwister gegenüber beiden Eltern
 - Pflichtteilsverzicht zwischen den Ehegatten
 - Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmer

Weichende Geschwister

Wenn die Kinder nicht weichen wollen ...

Alle Kinder haben die Qualifikationen den Betrieb weiterzuführen und möchten diesen auch übernehmen:

- die Eltern gründen eine Handelsgesellschaft/Kommanditgesellschaft/OHG/GmbH und beteiligen an der Vermögenssubstanz die Kinder zu gleichen Teilen
- jedes der Kinder erhält entsprechend dem Umfang seiner Mitarbeit ein Gehalt/Tätigkeitsvergütung
- Rest des Unternehmensgewinns wird auf die Kinder zu gleichen Teilen verteilt
- Jedes Kind ist für einen bestimmten Unternehmensbereich zuständig
- Für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen müssen die Kinder sich einigen (größere Investitionen, Aufnahme von Bankkrediten, Veränderung der Unternehmensstruktur)

5.

Alles oder Nichts ?

Alles oder Nichts ?



- Möglichkeiten der Übergabe:
 - Übergabe ganz oder in Teilen (OHG, KG, GmbH)
 - Übergabe mit allen Aktiven + Passiven
 - Vorsicht bei Rückbehalt von Vermögen
 - Sonderbetriebsvermögen
 - Betriebsaufspaltung

Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

- Übergabe Einzelunternehmen in Teilen
 - EU → OHG – gleichberechtigte Geschäftsführung; unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
 - EU → KG – geschäftsführender Komplementär
 - Als Kommanditist:
 - die Junioren „reinschnuppern“ lassen
oder
 - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen

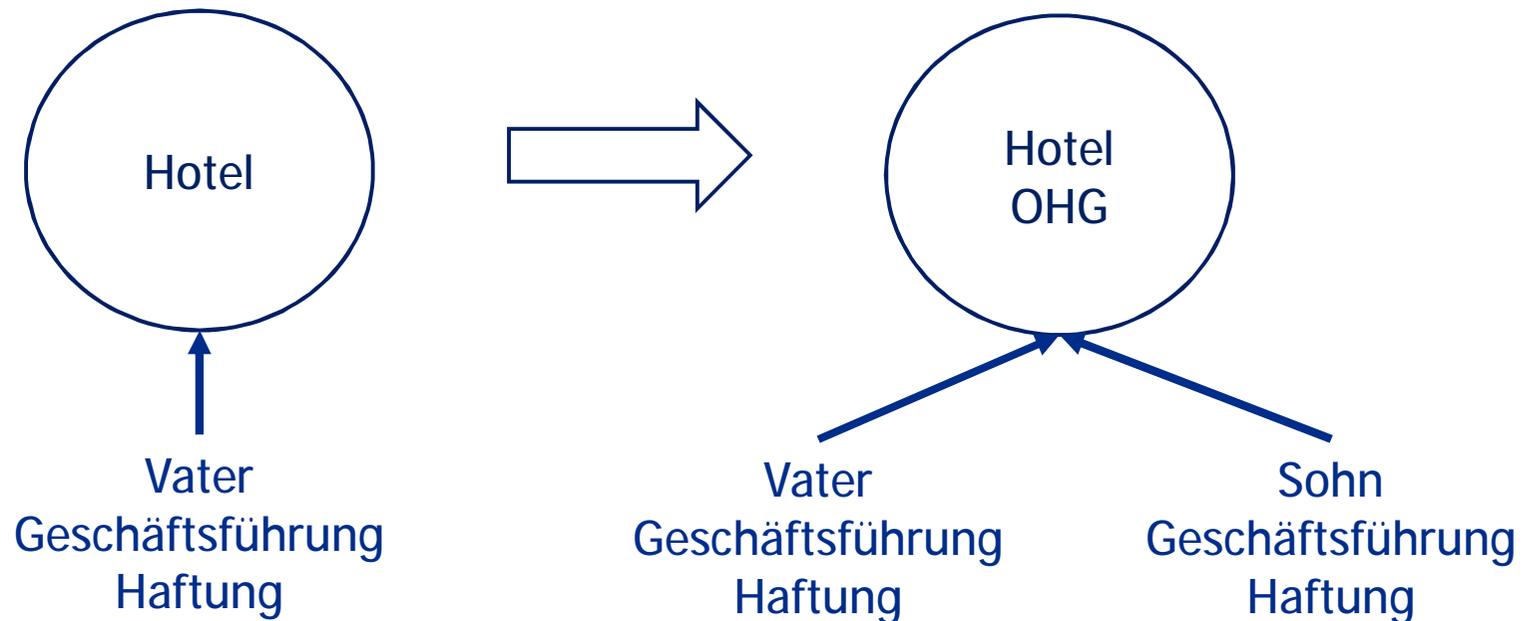
- Übergabe im Ganzen
 - EU bleibt EU

- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

Übergabe Einzelunternehmen in Teilen (OHG - Anteile)

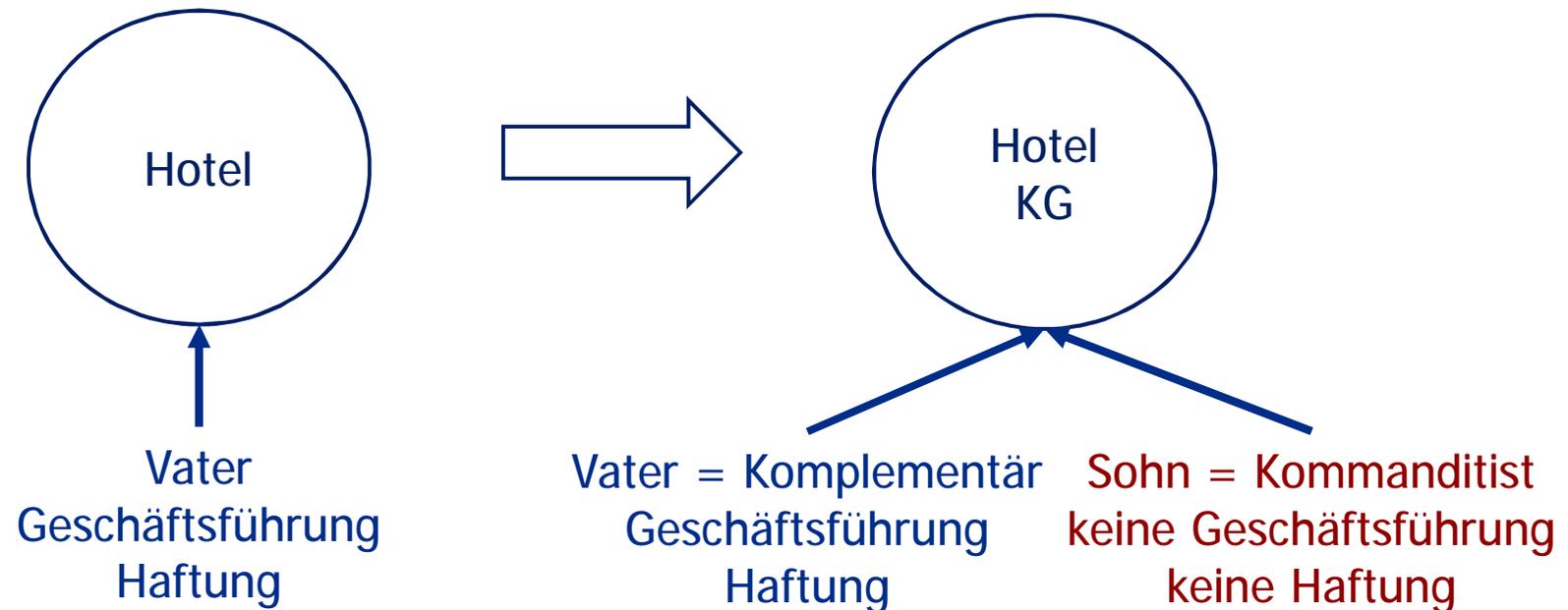


Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

Übergabe Einzelunternehmen in Teilen (KG - Anteile)

„Schnupper“-Modell KG

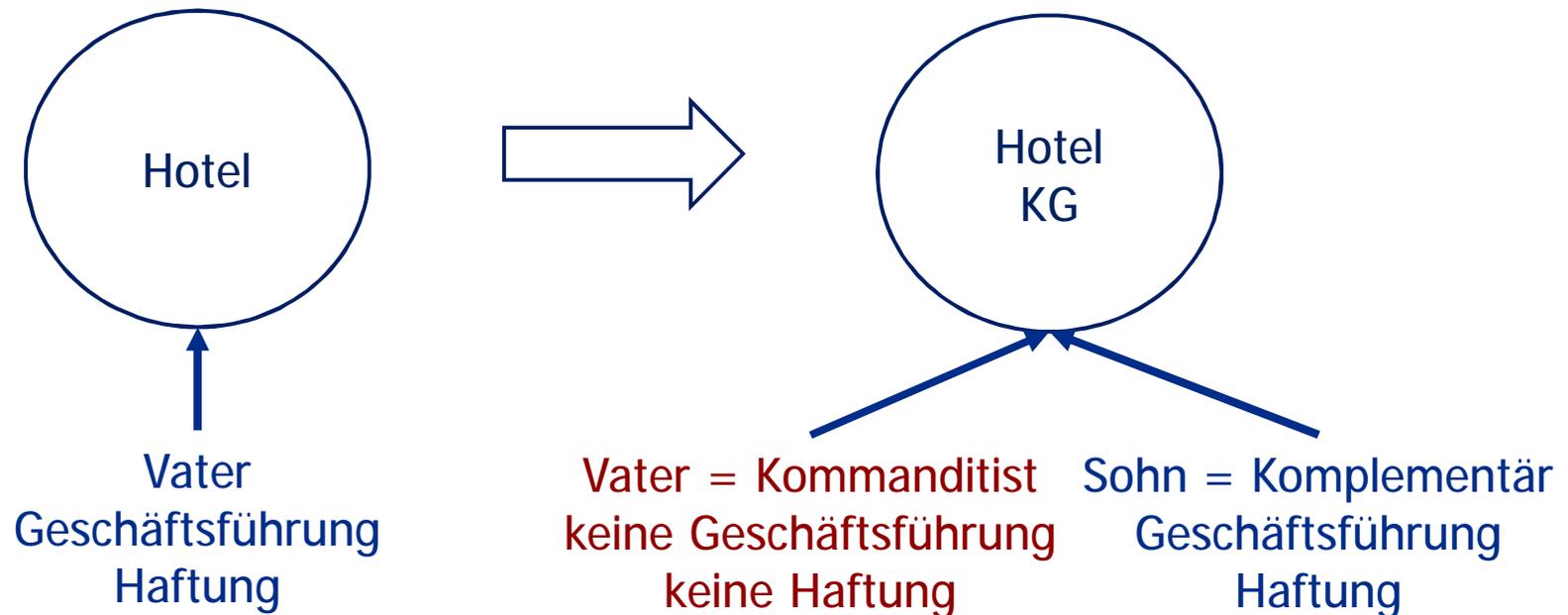


Alles oder Nichts ?

Übergabe Einzelunternehmen

Übergabe Einzelunternehmen in Teilen (KG - Anteile)

„Los-Lass“-Modell KG



Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten

- Übergabe in Teilen
 - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
 - Beteiligung des Junior
 - Minderheitsgesellschafter
 - Mehrheitsgesellschafter
 - Junior als 2. Geschäftsführer?
 - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht

- Übergabe im Ganzen
 - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
 - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

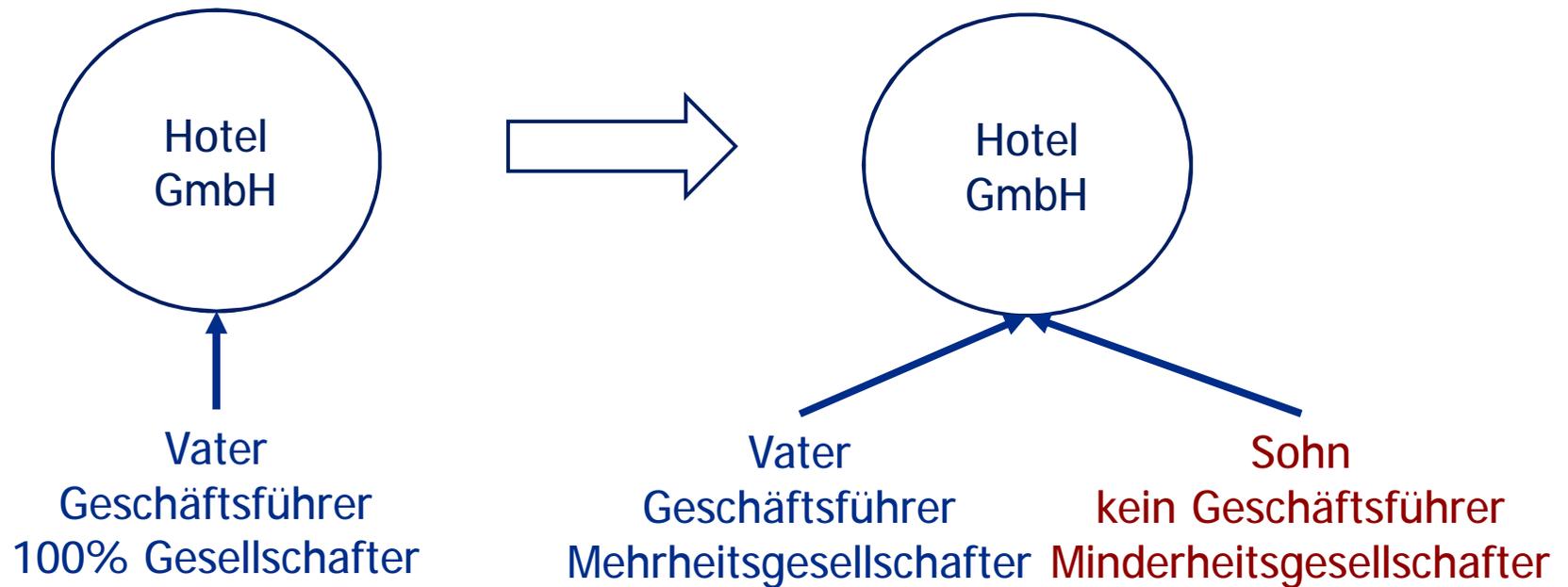
„Gleichberechtigung“-Modell GmbH



Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

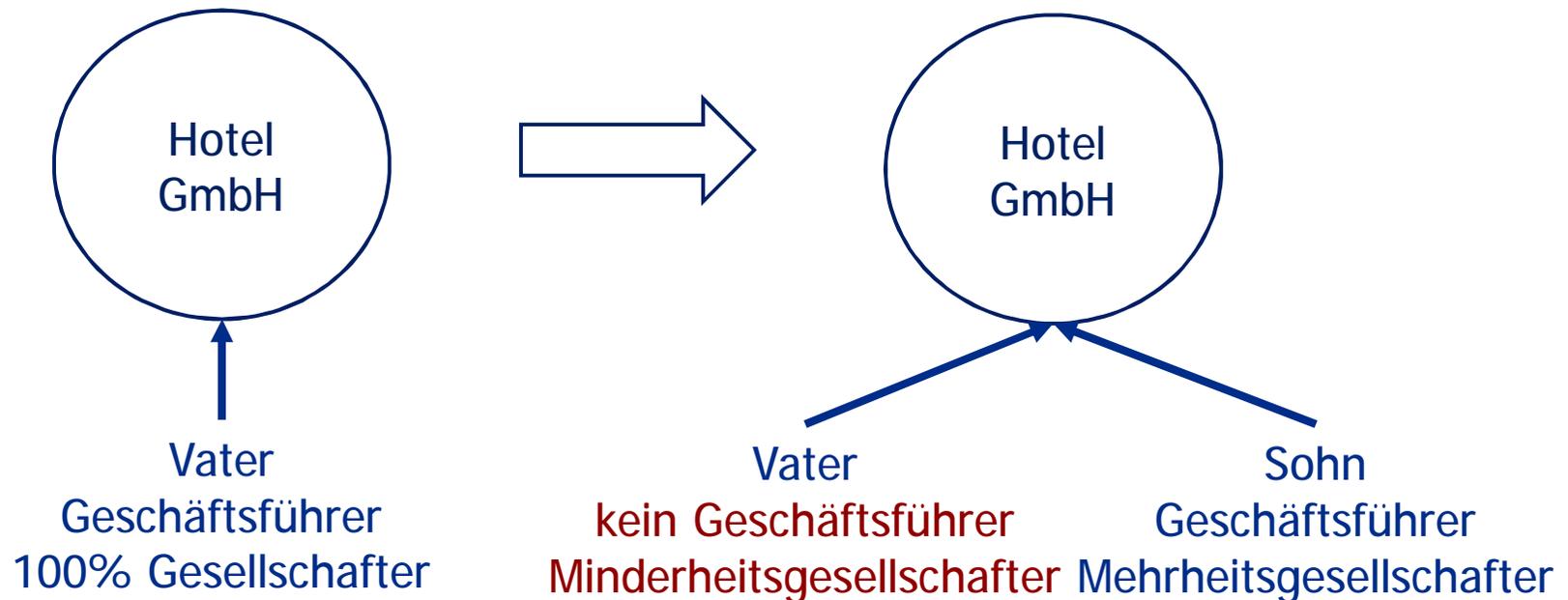
„Schnupper“-Modell GmbH



Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

„Los-Lass“-Modell GmbH



Alles oder Nichts ?

Steuerliche Aspekte

- Die Übergabe eines Unternehmens kann von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit sein, wenn u.a. gewisse Voraussetzungen erfüllt sind
 - Fortführung des Unternehmens 5 oder 7 Jahre
 - nicht verkaufen
 - nicht verpachten
 - nicht stilllegen oder aufgeben
 - Personalbestand nahezu unverändert (*nicht abbauen*)

- sog. Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen (*85% oder 100% bei Erwerb bis 26 Mio. €*)

Alles oder Nichts ?

Steuerliche Aspekte

Wichtige Eckpunkte zu den sog. Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

- Begünstigt ist nur die Übertragung von (Teil-) Betrieben, Anteilen
(nicht für einzelne Wirtschaftsgüter anwendbar)
- Bewertung des Betriebsvermögens erfolgt mit steuerlichen Werten
- Neuregelung:
Verwaltungsvermögen wird von Begünstigung ausgenommen und unterliegt daher der Besteuerung
 - fremdvermietete Grundstücke
(Ausnahme: Betriebsverpachtung; Betriebsaufspaltung; SBV)
 - Gegenstände, die der privaten Lebensführung dienen
(Yacht, Oldtimer)
 - Finanzmittel, soweit diese eine bestimmte Grenze übersteigen
(15% des Unternehmenswertes)

Alles oder Nichts ?

Steuerliche Aspekte

- Das „verbleibende begünstigte Vermögen“ wird ganz/teilweise von der Steuer befreit

- 85%ige Befreiung
 - 5-jährige Behaltefrist
 - „Personalbestand“ nahezu unverändert
 - sog. Lohnsummenfrist beträgt 5 Jahre
(gestaffelt nach Anzahl der Arbeitnehmer; entfällt bei bis zu 5 Arbeitnehmern; ab 16 Arbeitnehmer beträgt die Mindestlohnsumme 400%)

- 100%ige Befreiung
 - engere Voraussetzungen für Anwendung der 100%igen Befreiung
(u.a. Verwaltungsvermögensquote < 20%)
 - 7-jährige Behaltefrist
 - „Personalbestand“ nahezu unverändert
 - sog. Lohnsummenfrist beträgt 7 Jahre
(gestaffelt nach Anzahl der Arbeitnehmer; entfällt bei bis zu 5 Arbeitnehmern; ab 16 Arbeitnehmer beträgt die Mindestlohnsumme 700%)

6.

Absicherung und Versorgung der Senioren generation

Absicherung der Eltern



- Wohnrecht
- Nießbrauch
- Versorgungsleistungen
- Rücknahmerechte

Absicherung der Eltern: Wohnrecht

Wohnrecht

- In der Praxis erhalten die Senioren häufig ein Wohnrecht
- Wohnrecht
= Befugnis eine Immobilie unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu benutzen
- Notarielle Beurkundung und Eintragung des Wohnrechts im Grundbuch

Absicherung der Eltern: Nießbrauch

Nießbrauch

- Übertragung einer Immobilie erfolgt häufig unter Nießbrauchsvorbehalt
 - Beschenkte wird zwar Eigentümer
 - Der Nutzen verbleibt jedoch bei dem Schenker (z.B. Mieteinnahmen)

- Nießbrauch ist das Recht, eine Wohnung oder eine Immobilie durch den Nießbrauchsberechtigten uneingeschränkt zu nutzen (Eigennutzung oder auch Vermietung)

- Notarielle Beurkundung und Grundbucheintragung des Nießbrauchsrecht

- Bei steuerlichem Privatvermögen (Grundbesitz) eignet sich der Nießbrauch für die Versorgung der Eltern

Absicherung der Eltern: Nießbrauch

Nießbrauch

- Vater schenkt Sohn ein 6-Familienhaus
- steuerlicher Wert 1,2 Mio. €
- jährliche Mieteinnahmen 60.000
- Abwandlung: Nießbrauch für Vater, * 24.12.1950 (66J.)

Steuerberechnung in T€	ohne Nießbrauch	mit Nießbrauch
steuerl. Wert der Immobilie	1.200.000	1.200.000
- Kapitalwert des Nießbrauchs	0	-669.300
- Persönlicher Freibetrag	-400.000	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	800.000	130.700
Schenkungsteuer	19% 152.000	11% 14.377

Absicherung der Eltern: Nachteile Nießbrauch

Nießbrauch

- Bei steuerlichem Betriebsvermögen (Hotel- und Gaststättenbetrieb) ist der Nießbrauch **NICHT zu empfehlen**
- Keine steuerneutrale Übertragung des Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt möglich
- Folgen bei Übertragung des Betriebs gegen Nießbrauch
 - Nießbrauchsvorbehalt steht Buchwertfortführung entgegen
 - Betriebsaufgabe
 - Aufdeckung der stillen Reserven
 - Vorsicht auch bei Verpachtungsbetrieben
- **Empfehlung:**
Übertragung gegen Versorgungsleistungen

Absicherung der Eltern: Nachteile Nießbrauch

Nießbrauch - Beispiel

Nießbrauch und Pflichtteilergänzungsanspruch:

- Beispiel:
 - Vater übergibt im Jahr 1995 seiner Tochter Helga ein Wohnhaus unter Nießbrauchsvorbehalt
 - Vater verstirbt im Jahr 2008. Seine weitere Tochter Maria macht nun den Pflichtteilergänzungsanspruch aus dieser Schenkung aus 1995 geltend (also 13 Jahre später). Ihre Schwester Helga wendet ein, der Pflichtteilergänzungsanspruch gilt nur zehn Jahre.

- Lösung:
 - Pflichtteilergänzungsanspruch von Schwester Maria besteht auch nach 13 Jahren noch
 - Grund: Vater hat sich den Nießbrauch vorbehalten und somit beginnt die 10-Jahresfrist des Pflichtteilergänzungsanspruchs nie zu laufen (kein **Genussverzicht**, da keine wesentlichen Änderung durch den Nießbrauch)

- Empfehlung:
 - Vater überträgt die Immobilie an seine Tochter und erhält von der Tochter eine Leibrente mit einem festen Betrag – anstelle des Nießbrauchs

Absicherung der Eltern: Versorgungsrente

Versorgungsrente

- Versorgungsleistungen
 - wiederkehrende, lebenslange Leistungen i. Z. m. einer Vermögensübertragung
 - dienen der Versorgung des Übergebers

- Begünstigtes Vermögen:
 - Betrieb, Gesellschaftsanteil, mindestens 50%iger GmbH-Anteil
 - NICHT: Immobilien im Privatvermögen

- Steuerliche Folgen einer begünstigten Versorgungsleistungen:
 - Einkünfte beim Empfänger (Eltern; ggf. geringerer Steuersatz)
 - Sonderausgaben beim Leistenden (Kind)

- Versorgungsleistungen auch bei Immobilien im Privatvermögen möglich
(aber ohne einkommensteuerliche Berücksichtigung)

Absicherung der Eltern

Rücknahmerechte

- Rücknahmerechte regeln Gründe, ob und wann eine Schenkung „zurückgenommen“ werden kann
- Rücknahmerechte als Absicherung der Eltern
- Vereinbarung der Rücknahmerechte im Schenkungsvertrag
- Schenker ist durch die Rücknahmerechte zum Vertragsrücktritt berechtigt
- Ein Rücknahmerecht muss nicht zwingend ausgeübt werden, wenn ein Rücknahmegrund eintritt

Absicherung der Eltern

Rücknahmerechte

- Rücknahmerecht macht die Schenkung „rückgängig“ im steuerlichen Sinne
 - Steuerliche Behandlung als ob nie eine Schenkung stattfand
 - ABER: Notarkosten für Rückübertragung
(Immobilien, GmbH-Anteile)

- Weiterleitung der Rücknahmerechte zur Absicherung
 - auf den überlebenden Ehegatten
 - auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern

- Freies (grundloses) Rücknahmerecht nicht zu empfehlen

Absicherung der Eltern

Beispiele Rücknahmerechte

Beispielhafter Auszug

Rücknahmerecht, wenn ...

- der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers veräußert **oder** belastet (*Einschränkung für Rechtsnachfolger*)
- der Erwerber vor dem Übergeber verstirbt
 - **NICHT wie üblich regeln:** „ohne dass das Eigentum ausschließlich auf leibliche Abkömmlinge übergeht“
(*Problem: minderjährige Kinder; Zustimmung Familiengericht*)
- der Erwerber überschuldet oder zahlungsunfähig ist
- der Erwerber bei Eheschließung das übertragende Vermögen nicht vom Zugewinnausgleich ausschließt bzw. nicht als Vorbehaltsgut erklärt

Absicherung der Eltern

Beispiele Rücknahmerechte

Rücknahmerecht, wenn ...

- der Erwerber unter Betreuung gestellt wird
- der Erwerber der Drogen- oder Alkoholsucht verfällt
- sog. Steuerklauseln eintreten, z.B.
 - das Finanzamt die Begünstigung für Betriebsvermögen nicht gewährt
 - sich das Schenkungssteuerrecht derart ändert, dass eine geringere Steuerbelastung eintritt
 - der Schenker zur Zahlung der Schenkungsteuer heran-gezogen wird und nicht binnen einer bestimmten Frist durch den Erwerber freigestellt wird

7.

Testament und Vollmachten

Vollmachten



- für das Vermögen
- für die Betreuung
- für den Krankenhausaufenthalt (Patientenverfügung)

Vollmachten



- Kinder erteilen den Eltern eine Vollmacht. Diese bezieht sich nur auf das geschenkte Vermögen.
- Die Junioren erteilen sich gegenseitig (Ehegatten oder Geschwister) eine Vollmacht für das restliche Vermögen.

Vollmachten

- Problem Betreuung und Betreuungsverfügung
 - Patientenverfügung
- } Wer ist Ersatzbevollmächtigter ?
(Kinder gemeinsam oder einzeln)

Testament – Eltern + Junioren

Testament

1. Braucht der Unternehmer ein besonderes Testament?
2. Berliner Testament – Ehegattentestament – Einzeltestament
3. Wer wird Erbe ?
4. Wer erhält Vermögen über ein Vermächtnis ?
5. Problem Wechselbezüglichkeit
6. Vermögen im Ausland ?
7. Widerspruch Unternehmer testament und Gesellschaftsvertrag

Testament Junioren

Unternehmertestament

- Klare Bezeichnung, wer wird Nachfolger/in des Unternehmens
(*Erbe, Vermächtnisnehmer*)
- Übereinstimmende Aussagen: Testament und Gesellschaftsvertrag
- Regelungen:
 - Nachfolge in einer Personenhandelsgesellschaft
(KG, OHG, GmbH Co. KG)
 - Nachfolge in Kapitalgesellschaft (GmbH)
- Versorgung der Unternehmerfamilie
- Klare Aussagen über Testamentsvollstreckung
- Bestimmungsvermächtnis für den Nachfolger notwendig?

8.

Aktuelles und Ausblick auf 2018

... und plötzlich klingelt der Prüfer

Kassennachschau

- Kassennachschau ab 01.01.2018
- Unangekündigter Besuch des Betriebsprüfer bei Ihnen im Betrieb zu üblichen Öffnungszeiten
- Prüfung der Kassensturzfähigkeit und ob Kassenmanipulationen vorgenommen wurden
- Folgen:
 - Bei Mängelfeststellung kann sofort zur Betriebsprüfung übergegangen werden
 - Mängel können zu empfindlichen Hinzuschätzungen führen

Kassennachschau – möglicher Ablauf

- vorherige Testkäufe mit Beleg
- Prüfer kommt kurz vor Geschäftsschluss, weist sich aus
- Prüft Tagesabschluss
 - Z-Bon (fortlaufende Nr.)
 - Kassensturz
(Saldo Vortag + Einnahmen – Ausgaben = aktuelles Bargeld)
- Verlangt Dokumentationen
 - Bedienungsanleitung der Kasse
 - Arbeitsanweisung für Mitarbeiter
 - Programmierprotokolle
- Liest Daten aus
 - Vergleicht Vortage mit Testkäufe (sind diese Umsätze in gleicher Höhe vorhanden)

Kassennachschau – möglicher Ablauf

- **WICHTIG!**
 - Kassenbestand muss mit Kassenbuch übereinstimmen!
 - Aktuelles Kassenbuch muss vorliegen, täglich geführt sein!
 - Bedienungsanleitung muss griffbereit sein!
 - Eigenbeleg für Entnahmen (z.B. 50,00 für Tanken rausnehmen, getankt wird später)
 - Differenzen müssen erklärbar sein – z.B.:
 - Trinkgeld der Kellner
 - Wechselgeld Differenz
 - Fehler beim Bonieren (z.B. 11x statt 1x Getränk boniert)
 - Vertippt bei bar/ec/Kreditkarte

Verfahrensdokumentation

- Verfahrensdokumentation nach GoBD seit 01.01.2015 Pflicht
- Nicht nur Kasse sondern auch alle anderen Buchführungsrelevanten Abläufe sind festzuhalten:
 - Unbare Umsätze
 - Eingangsrechnungen (elektronisch / Papier)
 - Zahlungsverkehr
 - IT-Systeme / Berechtigungen
 - Archivierung / Datensicherung
- Dient dem Prüfer dazu, sich einen Überblick über den Betrieb zu verschaffen
- Vorteil: Die Verfahrensdokumentation ist auch beim Einlernen neuer Mitarbeiter dienlich

Neue GWG-Grenze ab 01.01.2018

- GWG-Grenze wird von 410 € auf 800 € ab 01.01.2018 angehoben
- Anschaffungen für Wirtschaftsgüter, die über 410 € liegen und unter 800 € liegen sollten daher aufs nächste Jahr verschoben werden.
- Beispiel: Kauf von 20 Sessel zu je 500 € (=10.000), Nutzungsdauer 10 Jahre

	Kauf 12/2017	Kauf 2018
AfA 2017:	84	0
AfA 2018:	1.000	10.000
AfA 2019ff:	1.000	0
Steuerersparnis 2017+2018 bei 30%:	325	3.000

Hilfe, wir haben keine Erben !



- Kinder haben am Unternehmen kein Interesse
- Verkauf – Einkommensteuer !
- Neffen/Nichten
- Stiftung
- Verpachtung

⇒ ACHTUNG – Schenkung- und Erbschaftsteuer !

Landwirtschaftliche Flächen



- Sind in den meisten Fällen einkommensteuerliches Betriebsvermögen (Stüchländereien)
- Forstwirtschaftliche Flächen sind immer Betriebsvermögen
- Hofstelle Privatvermögen
- Landwirtschaftliche Flächen können in Ausnahmefällen steuerliches Privatvermögen sein

Weitere Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**